

15.04.96

In - AS

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
des Innern**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das
Ausländerzentralregister und zur AZRG-Durchführungs-
verordnung (AZR-VV)**

A. Zielsetzung

Regelungen, Hinweise und Erläuterungen zu den Vorschriften des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und zur AZRG - Durchführungsverordnung für die Praxis. Der Erlaß dieser Verwaltungsvorschrift ist in § 41 Abs. 1 AZR - Gesetz geregelt.

B. Lösung

Erlaß einer Verwaltungsvorschrift in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.
Keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau.

15.04.96

In - AS

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
des Innern**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das Ausländerzentralregister und zur AZRG-Durchführungs- verordnung (AZR-VV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 443 05 - Au 160/96

Bonn, den 12. April 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über
das Ausländerzentralregister und zur AZRG-Durch-
führungsverordnung (AZR-VV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das
Ausländerzentralregister und zur AZRG-Durchführungs-
verordnung (AZR-VV)**

Vom

Nach § 41 Abs. 1 des AZR-Gesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Vorbemerkung:

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält Regelungen, Hinweise und Erläuterungen zur Ausführung des AZR-Gesetzes und der AZRG-Durchführungsverordnung.

Den einzelnen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift sind die jeweils erläuterten gesetzlichen Bestimmungen vorangestellt.

Bei der Numerierung verweist die erste Zahl auf den angesprochenen Paragraphen des AZR-Gesetzes. Soweit es sich um Ausführungsbestimmungen zur AZRG-Durchführungsverordnung handelt, ist ein Hinweis auf die betreffende Vorschrift der Durchführungsverordnung vorangestellt.

Die von der Registerbehörde für den Verkehr mit dem Register vorgesehenen Vordrucke gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 1

**Registerbehörde,
Bestandteile des Registers, Zweck des Registers**

(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesverwaltungsamt geführt (Registerbehörde). Es besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatel.

(2) Die Registerbehörde unterstützt durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen.

1. Zu § 1 Abs. 1

Registerbehörde ist das Bundesverwaltungsamt. Innerhalb des Bundesverwaltungsamts wird das Ausländerzentralregister (im folgenden Register) von einer besonderen Organisationseinheit geführt.

§ 2

Anlaß der Speicherung

(1) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Sie ist ferner zulässig bei Ausländern,

1. die einen Asylantrag gestellt haben oder über deren Übernahme nach dem Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990 (Dubliner Übereinkommen, BGBl. 1994 II S. 791) entschieden ist,
2. denen als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 a des Ausländergesetzes erteilt worden ist,
3. für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind oder die Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung oder paßrechtliche Maßnahme gestellt haben, ausgenommen Entscheidungen und Anträge im Visaverfahren, es sei denn, ein Visum ist erteilt worden, obwohl gegen die Einreise Bedenken bestehen,
4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil Tatsachen vorliegen, die nach § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung begründen, und denen aus diesem Grund Einreise und Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
5. die zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben sind,
6. die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,
7. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes, nach § 30 Abs. 1 oder § 30 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach § 129 oder § 129 a des Strafgesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in § 129 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben oder die durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind,
8. die ausgeliefert oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert worden sind,
9. deren Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelehnt worden ist,
10. bei denen die Feststellung der Aussiedlereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder der Spätaussiedlereigenschaft im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

2. Zu § 2

Das AZR-Gesetz enthält keine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung. Es dürfen nur solche Daten an die Registerbehörde übermittelt und im Register gespeichert werden, deren Erhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz) zulässig ist.

2.1 Zu § 2 Abs. 1

2.1.1 Der Begriff des *Ausländers* wird im AZR-Gesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes verwendet. Die Daten von Personen, die ein Verfahren zur Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft betreiben und mit einem Aufnahmebescheid in den Geltungsbereich des Gesetzes einreisen, werden nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 10 gespeichert.

2.1.2 Ausländer haben *nicht nur vorübergehend* ihren Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihr Aufenthalt drei Monate überschreitet oder wenn vor oder nach ihrer Einreise ersichtlich ist, daß sie sich länger als drei Monate hier aufhalten wollen. Verlängert sich ein Aufenthalt, der auf längstens drei Monate angelegt war, aus unvorhergesehenen Gründen (z.B. wegen Erkrankung, dringender Familienangelegenheiten) geringfügig (in der Regel nicht mehr als zehn Tage), so gilt der Aufenthalt weiterhin als vorübergehend.

2.2 Zu § 2 Abs. 2

2.2.1 Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

Asylantrag im Sinne von Nummer 1 ist der Antrag, der nach § 14 des Asylverfahrensgesetzes beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder der zuständigen Außenstelle gestellt ist. Kein Asylantrag im Sinne dieser Vorschrift ist das Nachsuchen um Asyl bei anderen Stellen.

2.2.2 Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

Als *Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge* sind nur solche Personen anzusehen, die aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes erhalten haben.

2.2.3 Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

2.2.3.1 Entscheidungen, die Anlaß zur Speicherung im allgemeinen Datenbestand geben, sind:

- Erteilung und Ablehnung einer Aufenthaltsgenehmigung sowie Befreiung vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG und der DVAuslG, von den Entscheidungen im Visaverfahren jedoch nur die Erteilung eines Visums, obwohl gegen die Einreise Bedenken bestehen,
- Erlaß einer Ausweisungsverfügung,
- Erlaß einer Ausreiseaufforderung sowie Androhung, Anordnung und Vollzug der Abschiebung,
- Erteilung einer Duldung,
- Erlaß eines Ausreiseverbots,
- Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung,
- Ausstellung von Paßersatzpapieren als paßrechtliche Maßnahme (als Folgeentscheidung zur Antragstellung),
- Zurückweisung oder Zurückschiebung. Die Zurückweisung aus rein formalen Gründen (z.B. unvollständige Dokumente) sind kein Anlaß für eine Datenspeicherung.

2.2.3.2 Entscheidungen im Visaverfahren, die (abgesehen von der Ausnahme bei Erteilung eines Visums trotz Bedenken) nicht im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert werden, sind nur die Entscheidungen über Anträge auf Erteilung eines Visums durch die Auslandsvertretungen

und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden.

2.2.3.3 Die Verlängerung eines nationalen Visums durch eine Ausländerbehörde ist eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung, die Anlaß zur Datenspeicherung gibt, wenn die Gesamtgeltungsdauer von drei Monaten nicht nur geringfügig (vgl. Tz. 2.1.2) überschritten wird (vgl. Anlage zur AZRG-DV, Abschnitt I Nr. 9 Spalte A Buchstabe g: "Aufenthaltsbewilligung erteilt am").

2.2.4 Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4

2.2.4.1 Die Speicherung von Daten bei *Einreisebedenken* setzt voraus, daß sich der Betroffene ausweislich des Registers nicht oder nicht mehr im Bundesgebiet aufhält oder daß sein Aufenthalt unbekannt ist.

2.2.4.2 *Einreisebedenken* müssen sich auf festgestellte Tatsachen gründen. Sie müssen geeignet sein, die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 7 Abs. 2 AuslG zu rechtfertigen. Die Frage einer Befristung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

2.2.5 Zu § 2 Abs. 2 Nr. 7

2.2.5.1 Die Voraussetzungen für eine Speicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 sind gegeben, wenn eine Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher oder kriminalistischer Erfahrungen der jeweils übermittelnden Stelle den Verdacht rechtfertigt, daß eine der in Nr. 7 aufgeführten Straftaten geplant, begangen wird oder begangen ist. Bloße Vermutungen und entfernte Möglichkeiten reichen nicht aus.

2.2.5.2 *Andere Straftaten mit terroristischer Zielsetzung* sind besonders schwere oder gemeingefährliche Straftaten, die von einem Täter oder von mehreren Tätern gemeinschaftlich in der Absicht begangen werden, bei Teilen der Bevölkerung in erheblichem Maße Schrecken, Furcht oder Verunsicherung hervorzurufen, um politische Ziele durchzusetzen.

2.2.5.3 Eine *Gefährdung durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung* liegt vor, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, daß das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Betroffenen durch eine Straftat mit der in Tz. 2.2.5.2 dargelegten Zielsetzung bedroht ist.

2.2.5.4 Wenn aufgrund neuer Erkenntnisse der Verdacht entfällt oder die Gefährdung nicht mehr anzunehmen ist, hat die öffentliche Stelle, die Daten übermittelt hat, unverzüglich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AZR-Gesetz zu verfahren (Berichtigung oder Aktualisierung im Wege der Direkteingabe bzw. schriftliche Unterrichtung der Registerbehörde).

§ 3

Allgemeiner Inhalt

Folgende Daten werden gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. die Anlässe nach § 2,
4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten (weitere Personalien),
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,
7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Abs. 5).

3. Zu § 3

Die Daten, die nach § 3 gespeichert werden, ergeben sich aus Spalte A der Abschnitte I und II der Anlage zur Durchführungsverordnung (§ 1 AZRG-DV).

3.1 Zu § 3 Nr. 1

Zu § 1 AZRG-DV i.V.m. Anlage I Nr. 1 Spalte A

Die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, erfolgt in vollständiger Anschrift und in von der Registerbehörde festzulegender Kurzform und Behördenkennzahl.

Die Behördenkennzahl ist für den ständigen Verkehr öffentlicher Stellen mit dem Register bestimmt. Vor Festlegung und bei Änderungsmitteilungen in bezug auf Zuständigkeit oder Anschrift prüft die Registerbehörde die Richtigkeit der Angaben und die Berechtigung der öffentlichen Stelle zum Verkehr mit dem Register. Sie führt ein entsprechendes aktuelles Verzeichnis, das öffentlichen Stellen auf Anforderung zugänglich gemacht werden darf.

3.2 Zu § 3 Nr. 2

Die *AZR-Nummer* besteht aus dem Tagesdatum der ersten Speicherung (JJMMTT), einer fünfstelligen fortlaufenden Nummer und einer Prüfziffer. Sie wird dem Datensatz automatisch zugeordnet.

3.3 Zu § 3 Nr. 4

3.3.1 Bei *Namen (Familien-, Geburts- und Vornamen), Geburtsort und -bezirk* ist, soweit möglich, die Schreibweise zu übernehmen, die sich aus den Ausweispapieren oder aus den sonstigen amtlichen Unterlagen oder diesbezüglichen amtlichen Übersetzungen ergibt.

3.3.2 Unter dem Begriff *Schreibweise des Namens nach deutschem Recht* werden die Vor-, Familien- und Geburtsnamen erfaßt, die nach deutschem Recht neben den Namen nach dem Recht des Herkunftslandes geführt werden. Als Gründe für Abweichungen kommen vor allem unterschiedliche familien- oder personenstandsrechtliche Beurteilungen eines Sachverhalts in den verschiedenen Rechtsordnungen in Betracht. Das ist z.B. der Fall, wenn eine Ehe nach deutschem Recht geschlossen und der Name der Ehefrau angenommen wurde, was nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht zulässig ist.

3.3.3 Die Bezeichnung der *Staatsangehörigkeiten* richtet sich nach dem Staatsangehörigkeitsschlüssel in Anlage 1 des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld). In Vorgriff auf eine erforderliche Aktualisierung sind Abweichungen dann zugrunde zu legen, wenn das Statistische Bundesamt sie festlegt und die

Registerbehörde sie gegenüber allen übermittlungspflichtigen Stellen bekanntgegeben hat.

3.4 Zu § 3 Nr. 5

- 3.4.1 Die Speicherung *abweichender Namensschreibweisen* berücksichtigt die unterschiedlichen Transkriptionen, die bei annähernd lautgerechter Übertragung der Namen aus einer Schriftsprache mit Schriftzeichen zustande kommen, die nicht den lateinischen Buchstaben entsprechen. Transkriptionen sind sorgfältig vorzunehmen, da abweichende Namensschreibweisen ein wichtiges Hilfsmittel für die Feststellung der Identität darstellen.
- 3.4.2 *Andere Namen* sind Genanntnamen, Künstler- oder Ordensnamen sowie nicht definierte Namen, die der Betroffene ohne die Absicht führt, damit die Identität zu verschleiern (z.B. Pater Remigius). Genanntnamen, Ordens- und Künstlernamen sind nur dann zu speichern, wenn sie im Paß eingetragen sind oder aus anderen amtlichen Quellen, z.B. aus dem Melderegister, bekanntgeworden sind.
- 3.4.3 *Frühere Namen* sind solche Namen, die der Betroffene rechtmäßig geführt hat und die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift durch einen neuen Namen ersetzt worden sind. Frühere Namen entstehen im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.
- 3.4.4 *Aliaspersonalien* sind die Personalien, deren sich der Betroffene zur Verschleierung seiner Identität bedient.

3.5 Zu § 3 Nr. 6

Der Begriff *aufenthaltsrechtlicher Status* ist ein Sammelbegriff. Er umfaßt alle Aufenthaltsrechte, die durch Aufenthaltsgenehmigungen entstehen, das Aufenthaltsrecht des heimatlosen Ausländers sowie die Duldung.

§ 4 Übermittlungssperren

(1) Auf Antrag des Betroffenen wird eine Übermittlungssperre gespeichert, wenn er glaubhaft macht, daß durch eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen seine schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Der Antrag ist bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder den Ausländerbehörden zu stellen. Diese entscheiden über den Antrag.

(2) Eine Übermittlungssperre ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können. § 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gilt entsprechend. Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist auch eine gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.

(3) Eine Übermittlung von Daten an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen unterbleibt im Falle einer Übermittlungssperre, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Der Betroffene erhält vor einer Übermittlung seiner Daten Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, seine Anhörung liefe dem Zweck der Datenübermittlung zuwider.

(4) Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen oder gegen seinen Willen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich niederzulegen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Empfänger eindeutig erkennen lassen. Sie dienen der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

4. Zu § 4

4.1 Zu § 4 Abs. 1

4.1.1 Zur *Glaubhaftmachung* des Antrages reicht es aus, daß der Betroffene die Möglichkeit einer Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen oder der einer anderen Person so konkret und nachvollziehbar darlegt, daß die Beeinträchtigung ernsthaft in Betracht gezogen werden kann. Beispiele für schutzwürdige Interessen enthält § 7 Abs. 2 AZRG-DV.

4.1.2 Die schutzwürdigen Interessen des *Betroffenen* können auch durch eine Gefährdung naher Angehöriger beeinträchtigt sein.

- 4.1.3 Eine *andere Person* kann jede Person sein, deren schutzwürdige Interessen durch eine Übermittlung von Daten an nichtöffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen gefährdet werden können.

4.2 Zu § 4 Abs. 2

- 4.2.1 Die Speicherung einer Übermittlungssperre von Amts wegen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 und 2 setzt voraus, daß eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen aufgrund bekanntgewordener Tatsachen ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Diese Voraussetzung ist nach § 7 Abs. 3 AZRG-DV gegeben, wenn die Meldebehörde eine § 21 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz entsprechende Eintragung vorgenommen hat. Die Registerbehörde hat eine Übermittlungssperre auch dann von Amts wegen zu speichern, wenn sie die nach § 4 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Wirkung auch gegenüber öffentlichen Stellen haben soll. Voraussetzung ist, daß das öffentliche Interesse an der Sperre der Daten überwiegt, d.h. größer ist als an der Verfügbarkeit der Daten für die Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen. Ein solches überwiegendes Interesse setzt besondere Gründe voraus (z.B. Schutz gefährdeter Zeugen nach § 7 Abs. 4 AZRG-DV).
- 4.2.2 Die öffentlichen Stellen, die an der erweiterten Schutzwirkung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 der Übermittlungssperre interessiert sind (z.B. Staatsanwaltschaften, Landeskriminalämter), teilen der Registerbehörde das nach ihrer Auffassung überwiegende öffentliche Interesse an der Sperrung der Daten mit. Unterbleibt die Datenübermittlung an eine öffentliche Stelle aufgrund einer Übermittlungssperre mit erweiterter Schutzwirkung, gilt § 7 Abs. 6 AZRG-DV entsprechend.

4.3 Zu § 4 Abs. 3

- 4.3.1 Eine Durchbrechung der Übermittlungssperre nach Absatz 3 ist lediglich bei solchen Übermittlungssperren möglich, die nur gegenüber nichtöffentlichen Stellen, Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatlichen Stellen wirken. Abzuwägen ist das Interesse des Betroffenen oder der anderen Person an einem Ausschluß der Datenübermittlung gegen das öffentliche Interesse, dem Ersuchen der an der Datenübermittlung interessierten Stelle im Hinblick auf den von ihr verfolgten Zweck zu entsprechen. Es muß nach sorgfältiger Prüfung feststehen, daß das öffentliche Interesse überwiegt.

4.3.2 Die *Anhörung* läuft dem Zweck der Datenübermittlung zuwider, wenn zu befürchten ist, daß der Betroffene bei Kenntnis des Ersuchens den Zweck vereiteln könnte, für dessen Erreichung die Übermittlung der Daten erforderlich ist. Das kann z.B. bei Unterhaltsansprüchen der Fall sein, die gegen ihn geltend gemacht werden.

4.4 Zu § 4 Abs. 4

4.4.1 *Wesentliche Gründe* sind solche Gründe, die die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht tragen. Werden Daten gegen den erklärten Willen des Betroffenen übermittelt, so ist zu vermerken, warum dessen Einwendungen nicht berücksichtigt wurden. Unabhängig von der Speicherung einer Übermittlungssperre kommt Asylberechtigten und Asylbewerbern (Personen in einem noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren) der Schutz des § 26 Abs. 1 Satz 1 zugute, der u.a. eine Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen bei der Frage der Datenübermittlung an ausländische Behörden vorsieht.

4.4.2 Die schriftlichen *Aufzeichnungen* sind als aktenmäßige Vorgänge in verschlossenen Behältnissen oder Räumen *aufzubewahren*. Zugriff dürfen nur hierfür besonders ermächtigte Bedienstete erhalten.

4.4.3 Ein *Kontrollverfahren* ist *eingeleitet*, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz oder das Bundesministerium des Innern eine zeitnah durchzuführende datenschutzrechtliche Kontrolle der nach Absatz 4 vorzunehmenden Aufzeichnungen angekündigt hat.

§ 5
Suchvermerke

(1) Auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts eines Ausländers im Register gespeichert, wenn sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Anfrage nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

(2) Zur Feststellung anderer Sachverhalte wird auf Ersuchen der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Stellen ein Suchvermerk gespeichert, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Die Registerbehörde übermittelt für den Fall, daß ihr eine Mitteilung oder Anfrage zu der gesuchten Person zugeht, an die ersuchende Stelle

1. bei einem Suchvermerk nach Absatz 1 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die Grunddaten nach § 14 Abs. 1,
2. bei einem Suchvermerk nach Absatz 2 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die mitgeteilten Daten.

(4) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen dienen nur der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres der Erledigung des Suchvermerkes zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(5) Suchvermerke und die hierzu übermittelten Daten werden längstens zwei Jahre gespeichert, sofern sich die Suchvermerke nicht vorher erledigen. Auf Antrag sind sie für andere als die ersuchende Stelle gesperrt.

5. Zu § 5

5.1 Zu § 5 Abs. 3

- 5.1.1 Unter dem Begriff *Mitteilung oder Anfrage* sind die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde und Übermittlungsersuchen zu verstehen. Die in Nr. 1 und 2 getroffene Regelung über die Datenübermittlung im Fall einer Mitteilung gilt entsprechend für den Fall einer Anfrage. Die Register-

behörde übermittelt in diesem Fall die anfragende Stelle und das Datum der Anfrage.

- 5.1.2 Die Registerbehörde schafft die verfahrenstechnischen Voraussetzungen dafür, daß die ersuchende Stelle, wenn sie ihr Ersuchen auf die Datenübermittlung im Fall einer Mitteilung beschränkt hat, keine Daten im Fall einer Anfrage erhält.

5.2 Zu § 5 Abs. 4

Die *Aufzeichnungen* dürfen elektronisch gespeichert werden. Die ersuchende Stelle hat Vorkehrungen zu treffen, daß nur besonders ermächtigtes Personal auf die Aufzeichnungen zugreifen kann. Zur *Einleitung des datenschutzrechtlichen Kontrollverfahrens* vgl. Tz. 4.4.3.

5.3 Zu § 5 Abs. 5

- 5.3.1 Mit Ablauf der zweijährigen Speicherfrist löscht die Registerbehörde den Suchvermerk.

Dasselbe gilt, wenn sich ein nach § 5 Abs. 1 gespeicherter Suchvermerk dadurch erledigt hat, daß die zuständige Ausländerbehörde den Aufenthalt mitgeteilt und die Registerbehörde die Daten nach Absatz 3 Nr. 1 übermittelt hat.

Erledigt sich der Suchvermerk in anderer Weise dadurch, daß er zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird, erfolgt die Löschung des Suchvermerks durch die Registerbehörde nach Unterrichtung durch die Stelle, die den Suchvermerk übermittelt hat (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 2). Die Unterrichtung soll auf dem gleichen Weg erfolgen, auf dem der Suchvermerk an die Registerbehörde übermittelt worden ist.

Für den Fall, daß der Suchvermerk im Wege der Direkteingabe oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelt worden ist, trifft die Registerbehörde die für die Löschung erforderlichen programmtechnischen Vorkehrungen.

- 5.3.2 *Eine Sperrung für andere als die ersuchende Stelle* nach Absatz 5 Satz 2 bedeutet, daß die Möglichkeit besteht, einen Suchvermerk für alle oder bestimmte Behördengruppen zu sperren (z.B. für alle Ausländerbehörden

oder für alle Polizeivollzugsbehörden). Die Behördengruppen ergeben sich aus Spalte D der Abschnitte I und II der Anlage zur AZRG-DV.

5.3.3 Die Stelle, die einen Suchvermerk veranlaßt, bestimmt, ob er

- a) für alle oder für bestimmte Behördengruppen zu sperren ist mit der Folge, daß der Suchvermerk diesen Stellen nicht übermittelt wird;
- b) an öffentliche Stellen, für die er nicht gesperrt ist, stets oder nur auf besonderes Ersuchen übermittelt wird (§ 14 Abs. 2 Satz 2), wenn diese um Daten zum Betroffenen ersuchen.

§ 6
Übermittelnde Stellen,
Inhalt der Datenübermittlung

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4,
2. die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 3, sofern es sich um die Erteilung eines Visums trotz Bedenken handelt,
3. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die Grenzschutzdirektion in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zuläßt, im Fall der Nummer 7,
4. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
5. das Bundeskriminalamt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zuläßt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden im Fall der Nummer 7,
6. die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 8,
7. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 9,
8. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 10.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 bezeichneten Stellen übermitteln die Daten nach § 3 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien sowie die Daten nach § 3 Nr. 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Nr. 6 sowie die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2,
2. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die Daten nach § 3 Nr. 7,
3. die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Stelle die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie die Staatsanwaltschaften dürfen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen, im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 Daten an die Registerbehörde übermitteln. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

(4) Für die Einstellung eines Suchvermerks nach § 5 dürfen die ersuchenden öffentlichen Stellen die Daten nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien an die Registerbehörde übermitteln. Kann die Registerbehörde für den Fall, daß im Register bereits Daten gespeichert sind, die Identität nicht eindeutig feststellen, gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(5) Betrifft die Speicherung eine Ausweisung, Abschiebung, Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung oder Einreisebedenken, sind die der Speicherung zugrunde liegenden Begründungstexte der Registerbehörde zu übersenden. Die Registerbehörde hat diese Texte aufzubewahren. Sie sind zu vernichten, wenn die gespeicherten Daten gelöscht werden.

6. Zu § 6

6.1 Zu § 6 Abs. 2

6.1.1 Bei minderjährigen Ausländern, die sich an eine Ausländerbehörde wenden und um Asyl nachsuchen, übermittelt die Ausländerbehörde die Zuzugsdaten.

6.1.2 *Schutzwürdige Interessen der gefährdeten Person* stehen insbesondere entgegen, wenn die über das Register eröffnete Möglichkeit der Kenntnisnahme ihrer Daten die Gefahr für sie erhöhte, Opfer einer Straftat mit terroristischer Zielsetzung zu werden. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, obliegt den Stellen, die Daten übermitteln.

6.2 Zu § 6 Abs. 5

6.2.1 Als *Begründungstexte* sind Abdrucke der Verfügungstexte zu übersenden; bei Einreisebedenken sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe anzugeben, die der öffentlichen Stelle Anlaß geben, Bedenken gegen die Einreise zu erheben, und an die Registerbehörde zu übermitteln.

6.2.2 Sofern die Übermittlung der Daten, zu denen der Registerbehörde Begründungstexte zu übersenden sind, im Wege der Direkteingabe oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern erfolgt, ist auf der ersten Seite des Begründungstextes deutlich sichtbar die übermittelnde Stelle und die AZR-Nummer des betreffenden Datensatzes anzugeben. Erfolgt die Übermittlung der Daten in schriftlicher Form, ist der Begründungstext zusammen mit den Daten zu übermitteln - wenn möglich an den Übermittlungsbeleg geheftet.

6.2.3 Die Registerbehörde überprüft, ob der Begründungstext zu den übermittelten Daten gehört.

6.2.4 Begründungstexte sind der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden. Die Registerbehörde hat den Begründungstext anzufordern, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Datenübermittlung vorliegt.

6.2.5 Zu § 6 Abs. 2 AZRG-DV

Gesonderte Aufbewahrung bedeutet in erster Linie Aufbewahrung in Aktenform. Eine andere Aufbewahrungsart ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 7

Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe

Die nach § 22 Abs. 1 zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen dürfen der Registerbehörde die von ihnen zu übermittelnden Daten im Wege der Direkteingabe in das Register mit unmittelbarer Wirkung für dessen Datenbestand übermitteln. Sie sind verpflichtet, die von ihnen eingegebenen Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu aktualisieren. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gilt Satz 2 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist, soweit sie zum automatisierten Verfahren zugelassen ist. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß dabei nur die Eingabe der jeweils zur Übermittlung zugelassenen Daten technisch möglich ist und den übermittelnden Stellen nur die Daten zur Kenntnis gelangen, die für die Speicherung erforderlich sind. Die eingebende Stelle muß aus der Datei ersichtlich sein.

7. Zu § 7

- 7.1 Bei der Übermittlung von Daten im Wege der Direkteingabe nimmt die Registerbehörde nur über programmtechnische Vorkehrungen Einfluß auf die Speicherung der zu übermittelnden Daten (z.B. Plausibilitätskontrollen nach § 8 Abs. 2).
- 7.2 Ein Datum ist zu *berichtigen*, wenn es von Anfang an unrichtig war (Beispiel: versehentlich falsch übermitteltes Geburtsdatum). Ein Datum ist zu *aktualisieren*, wenn es später unrichtig geworden ist (Beispiele: Änderung des Namens oder des Familienstandes, Aufhebung einer zunächst erteilten Aufenthaltsgenehmigung).

§ 8
Verantwortung
für den Registerinhalt, Datenpflege

(1) Die in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt und eine Berichtigung oder Aktualisierung nicht im Wege der Direkteingabe nach § 7 erfolgen kann,
2. die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder
3. der Betroffene die Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(2) Die Registerbehörde hat programmtechnisch sicherzustellen, daß die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(3) Jede öffentliche Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die von ihr übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen, soweit dazu Anlaß besteht (Datenpflege).

(4) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gelten die Absätze 1 und 3 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist.

8. Zu § 8

8.1 Zu § 8 Abs. 1

Zum Bestreiten der Richtigkeit siehe § 17 AZRG-DV.

8.2 Zu § 8 Abs. 2

Die Registerbehörde überprüft alle Daten vor der Speicherung darauf, ob sie formale oder logische Fehler enthalten. Bei einer Zuspeicherung zu einem bereits bestehenden Datensatz prüft sie, ob die Widerspruchsfreiheit gewahrt bleibt. Stellt die Registerbehörde bei der Prüfung Fehler fest, teilt sie diese der übermittelnden Stelle mit. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, diese Fehlermeldungen unverzüglich zu bearbeiten und die zutreffenden Daten erneut an die Registerbehörde zu übermitteln.

8.3 Zu § 8 Abs. 3

Datenpflege erfolgt nicht nur auf Initiative der Stelle, die Daten übermittelt hat. Sie ist auch auf Anforderung der Registerbehörde durchzuführen. Ein Anlaß zur Datenpflege kann z.B. gegeben sein, wenn

- sich gesetzliche Bestimmungen ändern,
- die Registerbehörde bei Bestandsauswertungen des Registers Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit von Daten gewinnt,
- die Vermutung naheliegt, daß das Register Unrichtigkeiten enthält, weil die letzte Datenpflege bereits längere Zeit zurückliegt.

§ 9

Aufzeichnungspflicht bei Speicherung

(1) Die Registerbehörde hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Dienststelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 verwendet werden. Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

9. Zu § 9

- 9.1 Die von der Registerbehörde zur Sicherung gegen *unberechtigten Zugriff* zu treffenden geeigneten Maßnahmen bestehen in programmtechnischen und organisatorischen Vorkehrungen dafür, daß nur besonders ermächtigte Personen auf die Aufzeichnungen zugreifen können (z.B. Zugangsberechtigung, Paßworte).
- 9.2 Zur *Einleitung des datenschutzrechtlichen Kontrollverfahrens* vgl. Tz. 4.4.3.

§ 10

**Allgemeine Vorschriften
für die Datenübermittlung**

(1) Die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei einem Übermittlungersuchen ist der Zweck anzugeben, sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht. Die Registerbehörde hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Satz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vorliegt.

(2) Das Ersuchen muß, soweit vorhanden, die Grundpersonalien des Betroffenen und die AZR-Nummer enthalten. Stimmen die in dem Übermittlungersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht.

(3) Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt sie zur Identitätsprüfung an die ersuchende Stelle neben Hinweisen auf aktenführende Ausländerbehörden die Grundpersonalien und die weiteren Personalien ähnlicher Personen mit Ausnahme der früheren Namen, die nur auf besonderes Ersuchen übermittelt werden. Kann die Identität nicht allein an Hand dieser Personalien festgestellt werden, dürfen den Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus nach Maßgabe des § 16 weitere Daten übermittelt werden, wenn zu erwarten ist, daß deren Kenntnis die Identitätsfeststellung ermöglicht. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Die AZR-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register genutzt werden. Darüber hinaus steht sie nur für Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden zur Verfügung.

(5) Zur Datenpflege (§ 8 Abs. 3) übermittelt die Registerbehörde die zu überprüfenden Daten an die dazu berechnigte oder verpflichtete Stelle.

(6) Die Registerbehörde übermittelt auf Ersuchen bei ihr aufbewahrte Begründungstexte (§ 6 Abs. 5), sofern die Kenntnis für die ersuchende Stelle unerlässlich ist, weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Begründungstexte beziehen, übermittelt werden dürfen.

10. Zu § 10

10.1 Zu § 10 Abs. 1

10.1.1 Zur *Aufgabenerfüllung erforderlich* ist die Kenntnis der Daten insbesondere dann, wenn ohne sie eine der öffentlichen Stelle obliegende Verwaltungshandlung (dazu gehört auch die vorbeugende und strafverfolgende Tätigkeit von Staatsanwaltschaft und Polizei) überhaupt nicht, fehlerhaft oder nur unvollständig vorgenommen würde. Sie ist auch dann erforderlich, wenn davon auszugehen ist, daß Speicherungen im Register Hinweise auf das Vorliegen von Akten bei anderen Stellen geben, deren Beiziehung für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage des zu entscheidenden Vorgangs geboten ist. Zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle gehört öffentlich-rechtliches und privatrechtliches Verwaltungshandeln. Zum öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zählt auch die Erfüllung der Verpflichtungen, die ihr durch das AZR-Gesetz und die AZRG-DV auferlegt sind.

10.1.2 Zur *Angabe des Zwecks* siehe § 8 Abs. 3 und 4 AZRG-DV.

10.1.3 Die Registerbehörde hat vor der Übermittlung von Daten festzustellen, ob die ersuchende Stelle generell berechtigt ist, Daten aus dem Register zu erhalten, und in welchem Umfang ihr zum angegebenen Zweck Daten übermittelt werden dürfen. Diese Verpflichtung erstreckt sich bei Nutzung technischer Einrichtungen für das Übermittlungsersuchen auch auf die Prüfung, ob die technischen Einrichtungen bei der Registerbehörde ordnungsgemäß angemeldet worden sind.

10.1.4 Ein Anhaltspunkt für die Versagung der Datenübermittlung kann gegeben sein, wenn der angegebene Zweck außerhalb der Aufgabenstellung der ersuchenden Stelle liegt.

10.1.5 Zu § 8 Abs. 2 AZRG-DV

Bei einem *fernmündlichen Übermittlungsersuchen* hat die ersuchende Stelle das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen aktenkundig zu machen.

10.1.6 Zu § 9 Abs. 3 AZRG-DV

Die Registerbehörde hat sich bei einem *Ersuchen um fernmündliche Datenübermittlung* über die Identität der ersuchenden Person und deren Zugehörigkeit zur ersuchenden öffentlichen Stelle durch Rückruf bei der ersuchenden öffentlichen Stelle über deren Fernsprechzentrale oder durch ähnliche gleichermaßen geeignete Maßnahmen zu vergewissern.

- 10.1.7 Bei erstmaligen Ersuchen öffentlicher Stellen, denen noch keine Behördenkennzahl zugewiesen ist, erkundigt sich die Registerbehörde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über die ersuchende Stelle, sofern die Stelle nicht durch eine amtliche Mitteilung bekannt ist und vergewissert sich fernmündlich darüber, daß das Ersuchen tatsächlich von dieser Stelle stammt.

10.2 Zu § 10 Abs. 2 und 3

- 10.2.1 Trotz abweichender Personalien bestehen *keine Zweifel an der Identität*, wenn die Abweichungen nach Bewertung der Registerbehörde so gering sind, daß ihnen offensichtlich keine Bedeutung zukommt (das kann z.B. gegeben sein, wenn im Register die vollständigen Geburtsdaten gespeichert sind, im Übermittlungsersuchen lediglich das Geburtsjahr angegeben ist und im übrigen eine völlige Übereinstimmung der Personalien besteht). Kann die Registerbehörde die *Identität* nicht eindeutig *feststellen*, ist eine Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung an die ersuchende Stelle unzulässig. In diesem Fall übermittelt die Registerbehörde die nach Absatz 3 zur Identitätsprüfung vorgesehenen Daten. Kann auch die ersuchende Stelle die Zweifel an der Identität nicht ausräumen, ist die Übermittlung weiterer Daten zur Aufgabenerfüllung unzulässig. Sie hat dann die bereits übermittelten Daten zu vernichten.

10.2.2 Zu § 3 Abs. 2 AZRG-DV

Der *Hinweis auf Personenverschiedenheit* lautet: "Nicht identisch mit ... (AZR-Nr.)".

10.3 Zu § 10 Abs. 6

Die *Kenntnis* des Begründungstextes ist *unerlässlich*, wenn ohne sie eine Verwaltungshandlung nicht getroffen werden kann. Eine *Information* ist *nicht rechtzeitig zu erlangen*, wenn die Verwaltungshandlung der ersuchenden Stelle keinen Aufschub duldet und die Einholung der Information bei der aktenführenden Behörde die Verwaltungshandlung unvertretbar verzögerte (z.B. weil die Information am Wochenende oder an Feiertagen benötigt wird oder der Vorgang nicht schnell genug verfügbar ist). Ob die Voraussetzungen nach Absatz 6 vorliegen, liegt in der Verantwortung der ersuchenden Stelle und ist von ihr aktenkundig zu machen.

§ 11

Zweckbestimmung, Weiterübermittlung von Daten

(1) Die ersuchende Stelle darf die in § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Daten, die im Rahmen von Gruppenauskünften (§ 12) übermittelten Daten und Begründungstexte (§ 6 Abs. 5) nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sonstige Daten darf sie zu einem anderen Zweck verwenden, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen. Die neue Zweckbestimmung ist der Registerbehörde mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt.

(2) Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvertretbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Für die Stelle, an die Daten weiterübermittelt worden sind, gelten Satz 1 und Absatz 1 entsprechend. Sie hat der Registerbehörde den Empfang der Daten und den Verwendungszweck mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt. § 12 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.

11. Zu § 11

11.1 Zu § 11 Abs. 1

Ein *anderer Zweck* ist gegeben, wenn die Daten für eine Aufgabe mit *anderer Bezeichnung* i.S. des § 8 Abs. 3 AZRG-DV oder für ein Verfahren verwendet werden sollen, dem ein eigenes Geschäftszeichen zugewiesen ist. Ein anderer Zweck ist auch dann gegeben, wenn die Daten ohne Änderung der Aufgabenbezeichnung oder des Geschäfts-

zeichens für ein anderes Verwaltungs- oder Ermittlungsverfahren oder für ein sonstiges Verfahren im Rahmen einer anderen Fragestellung verwendet werden sollen. Die *neue Zweckbestimmung* ist der Registerbehörde unverzüglich unter Angabe der AZR-Nummer *mitzuteilen*. Dabei sind die zum anderen Zweck verwendeten Daten genau zu bezeichnen und der neue Verwendungszweck, wie in § 8 Abs. 3 AZRG-DV vorgesehen, anzugeben. Damit die Registerbehörde die Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 1 vornehmen kann, sind zusätzlich anzugeben: Tag und Uhrzeit der anderweitigen Verwendung, Bezeichnung der verwendenden Stelle und der verantwortlichen Person.

Die Weiterverwendung übermittelter Daten sollte auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Im Regelfall ist die Registerbehörde um die Übermittlung aktueller Daten zu ersuchen.

11.2 Zu § 11 Abs. 2

- 11.2.1 Die Datenübermittlung soll im Regelfall direkt durch die Registerbehörde erfolgen. Die *Weiterübermittlung* ist deshalb auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die weiterübermittelnde Stelle hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 11.2.2 Eine *Verzögerung* ist *unvertretbar*, wenn die Wahrung öffentlicher Interessen oder von Interessen des Betroffenen ein so schnelles Handeln verlangt, daß eine Datenübermittlung durch die Registerbehörde nicht abgewartet werden kann. Eine *erhebliche Erschwerung der Aufgabenerfüllung* ist anzunehmen, wenn sich der mit der Erfüllung der Aufgaben verbundene Aufwand bei einem weiteren Zuwarten in nicht vertretbarem Maße erhöhte oder die Aufgabenerfüllung gänzlich unmöglich würde.
- 11.2.3 Bei einer Weiterübermittlung von Daten hat der Übermittlungsempfänger der Registerbehörde den *Empfang der Daten mitzuteilen* und dabei die weiterübermittelten Daten und den Verwendungszweck anzugeben. Damit die Registerbehörde Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 1 vornehmen kann, sind zusätzlich mitzuteilen: Tag und Uhrzeit des Empfangs, Bezeichnung der empfangenden Stelle und die für den Empfang der Daten verantwortliche Person.

§ 12 Gruppenauskunft

(1) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Ausländern, die in einem Übermittlungersuchen nicht mit vollständigen Grundpersonalien bezeichnet sind und die auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in den §§ 15 bis 17 und 20 bezeichneten öffentlichen Stellen erfolgen. Sie ist zulässig, soweit sie

1. im besonderen Interesse der Betroffenen liegt oder
2. erforderlich und angemessen ist
 - a) zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
 - b) zur Verfolgung eines Verbrechens oder einer anderen erheblichen Straftat, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wird,

und die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können,

3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland die Gefahr der
 - a) Begehung internationaler terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung),
 - c) unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschlandrechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

Daten von Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis besitzen, werden in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 nicht übermittelt.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen, zu begründen und bedarf der Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig. Die ersuchende Stelle hat die Daten, die sie nicht oder nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt, zu vernichten.

(3) Die Registerbehörde hat nach Erteilung einer Gruppenauskunft den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und, soweit die Daten an eine öffentliche Stelle eines Landes übermittelt worden sind, den Datenschutzbeauftragten des Landes zu unterrichten.

12. Zu § 12

12.1 Zu § 12 Abs. 1

12.1.1 Es obliegt der ersuchenden Stelle, genau zu prüfen, ob die Gruppenauskunft nach den in § 12 genannten Voraussetzungen zulässig ist. Die Registerbehörde hat die Gruppenauskunft zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

12.1.2 *Gesetzliche Aufgaben* sind solche, die durch formelles Gesetz geregelt sind.

12.1.3 Eine Gruppenauskunft liegt *im besonderen Interesse der Betroffenen*, wenn sie dazu dient, ihnen wesentliche Vorteile zu verschaffen oder drohende Nachteile von ihnen abzuwenden. Das ist z.B. der Fall, wenn eine Ausländerbehörde um Auflistung der bei ihr gemeldeten Ausländer nachsucht, deren Aufenthalt in Kürze wegen Erreichens des 16. Lebensjahres genehmigungspflichtig wird und die rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung hingewiesen werden sollen.

12.1.4 Eine Gruppenauskunft *zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung bestimmter Straftaten* setzt folgende Prüfung voraus:

Die Gruppenauskunft muß zur Erreichung des verfolgten Zwecks *erforderlich* sein, d.h. es darf kein anderes oder kein gleich geeignetes, den Betroffenen weniger belastendes Mittel zur Verfügung stehen oder nur ein solches, das mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Nicht gleich geeignet ist insbesondere ein Mittel, mit dem die Daten nicht rechtzeitig erlangt werden können. Die Gruppenauskunft muß außerdem *angemessen* sein, d.h. der mit ihr verbundene Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen darf nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

12.1.5 Eine Straftat ist *erheblich*, wenn sie mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Das Erfordernis der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Begehung bedeutet nicht, daß die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung Tatbestandsmerkmal der Straftat sein muß; eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b ist auch bei anderen Straftaten möglich.

12.1.6 *Unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich* ist eine Gruppenauskunft, wenn

- der BND die erforderlichen Informationen über außen- und sicherheitspolitisch relevante Vorgänge im Ausland nur durch Erhebung personenbezogener Daten im Inland erlangen kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG)
- und für die Beschaffung der Informationen keine andere Behörde zuständig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BNDG).

Außerdem ist § 2 Abs. 4 BNDG zu beachten.

12.1.7. *Terroristische Anschläge* im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a sind Anschläge mit der in Tz. 2.2.5.2 beschriebenen Zielsetzung.

12.2. Zu § 12 Abs. 2

12.2.1 Die Begründung hat schriftlich zu erfolgen. Der Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift allein reicht nicht. Die Begründung kann auf die Darstellung des Sachverhalts in Umrissen beschränkt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung dies erfordern.

12.2.2 Die Registerbehörde hat das schriftliche Ersuchen und die diesbezüglichen Unterlagen im Zeitpunkt der Löschung der Aufzeichnungen nach § 13 zu vernichten.

§ 13

Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

(1) Die Registerbehörde hat über die von ihr auf Grund der Übermittlungersuchen vorgenommenen Abrufe, die Abrufe anderer Stellen und über die Mitteilungen nach § 11 Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen der Zweck, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die übermittelten Daten, der Tag und die Uhrzeit sowie die Bezeichnung der ersuchenden Stellen und die Angabe der abrufenden sowie der verantwortlichen Person hervorgehen müssen. Aus der Angabe zum Zweck der Abrufe muß die Erforderlichkeit der Datenübermittlung erkennbar sein. Bei einer Gruppenauskunft sind zusätzlich die Gruppenmerkmale aufzunehmen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen über Gruppenauskünfte sind gesondert aufzubewahren.

13. Zu § 13

13.1 Zu § 13 Abs. 1

Zum Inhalt der Mitteilungen siehe Tz. 11.1 und 11.2.3.

13.2 Zu § 13 Abs. 2

13.2.1 Zum Begriff der *geeigneten Maßnahmen* vgl. Tz. 9.1:

13.2.2 Zum Begriff des *eingeleiteten Kontrollverfahrens* vgl. Tz. 4.4.3.

§ 14

Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen

(1) An alle öffentlichen Stellen werden auf Ersuchen folgende Daten einschließlich der zugehörigen AZR-Nummer (Grunddaten) übermittelt:

1. Grundpersonalien,
2. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
3. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum,
4. Übermittlungssperren.

(2) Frühere Namen werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt. Dasselbe gilt für nicht gesperrte Suchvermerke, es sei denn, die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, hat ausdrücklich beantragt, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgen soll.

14. Zu § 14 Abs. 2

Das *besondere Ersuchen* um Übermittlung von früheren Namen oder Suchvermerken erfolgt im schriftlichen Verfahren durch entsprechende Markierung auf dem Beleg (C 300), im sonstigen schriftlichen Verfahren durch ausdrücklichen Hinweis, im automatisierten Abrufverfahren durch Markierung eines entsprechenden Eingabefeldes.

§ 15

Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Bundesgrenzschutz, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden und oberste Bundes- und Landesbehörden

(1) An die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Bundesgrenzschutz werden zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben, an den Bundesgrenzschutz auch zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes, auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt. Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnimmt oder die Ausübung solcher Aufgaben auf die Zollverwaltung übertragen worden ist, gilt für diese Stellen Satz 1 entsprechend.

(2) An oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigene Aufgabe betraut sind, werden auf Ersuchen Daten aus dem Register übermittelt, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

15. Zu § 15 Abs. 2

15.1 *Eigene Aufgaben* sind solche Aufgaben, die oberste Bundes- oder Landesbehörden zur Regelung von Einzelfällen aufgrund entsprechender Zuständigkeitsvorschriften wahrnehmen (z.B. §§ 33 und 65 AuslG). Die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen gehört nicht dazu (vgl. insoweit § 39 des AZR-Gesetzes).

15.2 Zum Begriff *zur Aufgabenerfüllung erforderlich* vgl. Tz. 10.1.1.

§ 16

**Datenübermittlung an sonstige
Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwalts-
schaften, Gerichte und an das Bundeskriminalamt**

(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an Gerichte für Zwecke der Rechtspflege auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonallen,
4. letzter Wohnort im Herkunftsland,
5. Angaben zum Ausweispapier.

(2) Reichen die nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten zur Aufgabenerfüllung nicht aus, werden auf erweitertes Ersuchen folgende Daten übermittelt:

1. zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer ergriffenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen,
 2. zum Asylverfahren,
 3. zur Ausschreibung zur Zurückweisung,
 4. zu einem Tatverdacht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7.
- Die Erforderlichkeit der Übermittlung ist von der ersuchenden Stelle aktenkundig zu machen.

(3) Werden über die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Daten hinaus weitere Daten zur Aufgabenerfüllung benötigt, ist deren Übermittlung auf erneutes Ersuchen zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

(4) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder werden die Daten nach Absatz 1 auf Ersuchen auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit übermittelt. Zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr werden darüber hinaus die Daten nach Absatz 2 auf erweitertes Ersuchen und die Daten nach Absatz 3 auf erneutes Ersuchen übermittelt, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Dem Bundeskriminalamt werden zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt.

(6) An den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof werden zur Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) neben den Grunddaten die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten weiteren Daten übermittelt.

16. Zu § 16

16.1 Zu § 16 Abs. 2

16.1.1

Zum Begriff des aufenthaltsrechtlichen Status vgl. Tz. 3.5. Der Begriff *aufenthaltsrechtliche Maßnahme* ist deckungsgleich, soweit die Maßnahme eine Aufenthaltsgenehmigung zum Gegenstand hat. Er geht darüber hinaus, indem er auch Maßnahmen umfaßt, die den Betroffenen belasten.

16.1.2 Das Ersuchen kann sich als *erweitertes Ersuchen* im Gegensatz zum erneuten Ersuchen im Sinne von § 16 Abs. 3 von vornherein auf die Übermittlung der Daten erstrecken, die die ersuchende Stelle nach § 16 Abs. 2 erhalten darf.

16.2. Zu § 16 Abs. 4

Zum Begriff *zur Aufgabenerfüllung erforderlich* vgl. Tz. 10.1.1.

§ 17

Datenübermittlung an das Zollkriminalamt

(1) An das Zollkriminalamt werden, soweit es die Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze unterstützt oder in Fällen von überörtlicher Bedeutung selbständig ermittelt, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonallen,
4. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
4. Aus- oder Durchlieferung,
5. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
6. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

17. Zu § 17

Als zentrales Zollfahndungsamt führt das Zollkriminalamt für die Zollfahndungsämter in laufenden Ermittlungsverfahren die zentrale Abfrage an die Registerbehörde durch und leitet die von der Registerbehörde übermittelten Daten nach Abgleich mit eigenen Datenbeständen an das ermittelnde Zollfahndungsamt weiter. Diese Weiterleitung durch das Zollkriminalamt ist keine Weiterübermittlung im Sinne des § 11 Abs. 2. Sie unterliegt daher nicht den dort genannten Beschränkungen.

Dagegen gilt für die Verwendung zu einem anderen Zweck und für die Weiterübermittlung von Registerdaten durch das ermittelnde Zollfahndungsamt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 18

**Datenübermittlung an die
Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter**

(1) An die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter werden zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Aus- oder Durchlieferung,
4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

18. Zu § 18

Zu den in Absatz 1 Nr. 2 verwendeten Begriffen vgl. Tz. 3.5 und 16.1.1.

§ 19

**Datenübermittlung an die Staats-
angehörigkeits- und Vertriebenenbehörden**

(1) An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und bei der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Hinweise auf die Behörden übermittelt, die der Registerbehörde Daten zu einem oder mehreren der folgenden Anlässe übermittelt haben:

1. Asylantrag,
2. Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling nach § 32 a des Ausländergesetzes,
3. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung,
6. Aus- oder Durchlieferung,
7. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
8. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

(2) Soweit das Bundesverwaltungsamt für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständig ist und insoweit eine Weitergabe von Daten innerhalb des Bundesverwaltungsamtes erfolgt, gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn Daten des Betroffenen nur auf Grund eines Suchvermerks im Register erfaßt sind.

19. Zu § 19 Abs. 1

Die Hinweise auf die Behörden, die Daten übermittelt haben, enthalten einen Kurzhinweis auf den Übermittlungsanlaß - ohne eine gegebenenfalls hierzu ergangene Entscheidung offenzulegen -, die Behördenkennzahl der übermittelnden Stelle und deren Geschäftszeichen (Beispiel: Asyl: Vorgang bei Behörde 0900.00 AZ-BAFI 1234567).

§ 21

**Datenübermittlung an das Auswärtige Amt,
die deutschen Auslandsvertretungen
und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren**

(1) Im Rahmen des Visaverfahrens werden auf Anfrage des Auswärtigen Amtes oder der deutschen Auslandsvertretungen die hierfür erforderlichen Daten an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die beteiligte Organisationseinheit übermittelt die empfangenen Daten im erforderlichen Umfang an die anfragende Auslandsvertretung (Rückmeldung).

(3) Ist die Identität nicht eindeutig feststellbar, sind die Daten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und, soweit notwendig, das Datum der letzten Registereintragung sowie die aktenführende Ausländerbehörde an die beteiligte Organisationseinheit weiterzugeben. Zur Identitätsfeststellung erfolgt eine Übermittlung dieser Daten an die anfragende Auslandsvertretung. Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, hat die Auslandsvertretung unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Ist für die Erteilung eines Visums die Einwilligung der Ausländerbehörde erforderlich, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit der Ausländerbehörde die dafür erforderlichen Daten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Auslandsvertretung aus sonstigen Gründen für die Erteilung des Visums um eine Stellungnahme der Ausländerbehörde nachsucht.

(5) Ist zu der Person, auf die sich die Anfrage einer deutschen Auslandsvertretung bezieht ein Suchvermerk gespeichert, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit die Daten nach § 5 Abs. 3 an die ersuchende Stelle.

21. Zu § 21

21.1. Zu § 21 Abs. 2

Die *Rückmeldung* der Daten kann in Form von Rückmeldekürzeln erfolgen, die die am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamts im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festlegt.

21.2. Zu § 21 Abs. 3

Zur *Identitätsfeststellung* vgl. Tz. 10.2.

§ 22

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Zum Abruf von Daten des Betroffenen im automatisierten Verfahren (§ 10 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes) können zugelassen werden:

1. die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes,
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
3. der Bundesgrenzschutz und Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen,
4. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
5. die Staatsanwaltschaften,
6. das Zollkriminalamt,
7. die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern, die Bundesanstalt für Arbeit auch zur Geltendmachung von Ansprüchen,
8. a) die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für die in § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben,
b) der Militärische Abschirmdienst für die in § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes bezeichneten Aufgaben
und
c) der Bundesnachrichtendienst,
beschränkt auf die Daten nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,
9. das Bundesverwaltungsamt, soweit es Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens und zur Feststellung der Staatsangehörigkeit wahrnimmt.

Die Zulassung bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde. Die Registerbehörde hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Mitteilung der nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen von der Zulassung zu unterrichten.

(2) Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben. Die in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Stellen dürfen Daten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. Die besondere Eilbedürftigkeit ist aktenkundig zu machen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Abrufe von Daten aus dem Register im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde hierzu besonders ermächtigt worden sind.

(4) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren Daten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf dieser Daten erlaubt, sofern der Abruf nicht lediglich die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 zum Gegenstand hat.

22. Zu § 22

22.1 Zu § 22 Abs. 1

- 22.1.1 Beim *automatisierten Abrufverfahren* nimmt die Registerbehörde nur über allgemeine programmtechnische Vorkehrungen Einfluß auf die Übermittlung der Daten.
- 22.1.2 Die Registerbehörde unterrichtet den Bundesbeauftragten für den Datenschutz darüber, welche der in § 9 BDSG zur Datensicherung bezeichneten Maßnahmen die zum automatisierten Abrufverfahren zugelassenen Stellen nach eigenen Angaben getroffen haben.
- 22.1.3 Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat die öffentliche Stelle, die die Zulassung beantragt, den Standort der Einrichtung zum Datenabruf (§ 10 Abs. 1 AZRG-DV) durch genaue Angaben zu bezeichnen.

22.2 Zu § 22 Abs. 2

- 22.2.1 Eine *Vielzahl von Übermittlungersuchen* liegt vor, wenn die durchschnittlich je Arbeitstag zu erwartenden Übermittlungersuchen so zahlreich sind, daß es der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung nahelegt, die Datenübermittlung im automatisierten Verfahren und nicht schriftlich abzuwickeln.
- 22.2.2 *Besondere Eilbedürftigkeit* im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn bei den Übermittlungersuchen und den daraufhin erfolgenden Datenübermittlungen ohne Nutzung des automatisierten Verfahrens im Regelfall unvertretbare Verzögerungen der Aufgabenerfüllung einträten.

Besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall im Sinne von Satz 2 liegt vor, wenn sich im konkreten Einzelfall ohne Nutzung des automatisierten Verfahrens eine unvertretbare Verzögerung ergäbe.

22.3 Zu § 22 Abs. 3

- 22.3.1 Die Verantwortung der abrufenden Stelle erstreckt sich auf alle für die konkrete Datenübermittlung notwendigen Voraussetzungen. Die Überprüfung der Zulässigkeit der Abrufe im Sinne von Absatz 3 Satz 2 meint die Zulässigkeit von Datenabrufen im weitesten Sinne. Anlaß für eine Überprüfung

der Zulässigkeit der Abrufe besteht schon dann, wenn die Registerbehörde aufgrund bestimmter Anhaltspunkte Zweifel daran hat, inwieweit übermittelte Daten zur Erfüllung der Aufgaben der abrufenden Stelle erforderlich sind. Es kann sich z.B. um Anhaltspunkte dafür handeln, daß Personen Daten abrufen, die dazu nicht besonders ermächtigt sind oder häufig Abrufe zu ungewöhnlichen Zeiten (z.B. außerhalb der üblichen Dienstzeiten) erfolgen.

- 22.3.2 Die Ermächtigung für den Abruf im Wege des automatisierten Verfahrens sowie der Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe (§ 4 Abs. 5 Satz 3 AZRG-DV) ist aktenkundig zu machen.

§ 23

Statistische Aufbereitung der Daten

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eine Bundesstatistik über die Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben. Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden darf das Statistische Bundesamt die Erhebung auch zu anderen Stichtagen durchführen, wenn eine oberste Bundesbehörde hierum ersucht.

(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Daten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis: Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Staatsangehörigkeit des Ehegatten, Sterbedatum, Angaben nach § 3 Nr. 6 und Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde sowie die Daten nach § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Das Statistische Bundesamt darf an die Statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.

23. Zu § 23

- 23.1 *Ersuchen* oberster Bundesbehörden sind an das Statistische Bundesamt zu richten und sollen schriftlich begründet werden. Das Statistische Bundesamt hat die Daten und die ersuchende oberste Bundesbehörde gegenüber der Registerbehörde zu bezeichnen.

- 23.2 Ersuchen der Statistischen Ämter der Länder auf Weiterübermittlung der ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten sind unmittelbar an das Statistische Bundesamt zu richten. Das Statistische Bundesamt übermittelt die Daten an die Statistischen Ämter der Länder unmittelbar weiter.

§ 24 Planungsdaten

(1) Die Registerbehörde kann, soweit die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen oder die obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben Planungsdaten benötigen, auf Ersuchen über die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Daten hinaus die nach § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 10 gespeicherten Daten übermitteln. Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Daten dürfen nur für Planungszwecke genutzt werden.

24. Zu § 24

- 24.1 *Planungsdaten* sind stets anonymisierte Daten.

Die Registerbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der von ihr zu erledigenden sonstigen Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welcher Form die angeforderten Planungsdaten zur Verfügung gestellt werden.

- 24.2 Auswertungen für Planungszwecke werden nach Ablauf des auf die Auswertung folgenden Jahres vernichtet. § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes ist zu beachten. Danach sind die Daten vor der Vernichtung dem Bundesarchiv anzubieten und, sofern ihnen bleibender Wert i.S.v. § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt, zu übergeben.

§ 25
Datenübermittlung
an nichtöffentliche Stellen,
die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

(1) An nichtöffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten, kann die Registerbehörde zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Ersuchen neben den Grundpersonalien des Betroffenen folgende weitere Daten übermitteln:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Zuzug oder Fortzug,
3. Übermittlungssperren, sofern die Datenübermittlung nach § 4 zulässig ist,
4. Sterbedatum.

(2) Das Übermittlungsersuchen soll die Grundpersonalien enthalten. Es ist schriftlich zu begründen. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Grundpersonalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Übermittlung unzulässig, es sei denn, die Registerbehörde hat an der Identität der gesuchten und der im Register erfaßten Person keinen Zweifel. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Grundpersonalien nicht bekannt sind. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der Registerbehörde gilt § 13 entsprechend.

(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem im Übermittlungsersuchen angegebenen Zweck verwendet werden. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle hierauf hinzuweisen. Eine Weiterübermittlung ist nur mit Zustimmung der Registerbehörde zulässig. Die Weiterübermittlung von Daten, zu denen eine Übermittlungssperre besteht, ist unzulässig.

(4) Liegt dem Übermittlungsersuchen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen das Begehren eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, so darf diese Stelle die Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen an den Dritten weiterübermitteln. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle darauf hinzuweisen. Verweigert der Betroffene die Einwilligung, hat die ersuchende Stelle dessen Daten unverzüglich zu vernichten.

25. Zu § 25

25.1 Zu § 25 Abs. 2

Die *schriftliche Begründung* des Übermittlungsersuchens muß den Zweck angeben, zu welchem die Daten benötigt werden. Sie muß außerdem die Angabe enthalten, ob dem Übermittlungsersuchen das Begehren eines Dritten zugrunde liegt, den Aufenthaltsort des Betroffenen zu erfahren. Hier sind genaue Angaben über die beteiligten Personen zu machen.

25.2 Zu § 25 Abs. 3

Die Registerbehörde kann nur *zustimmen*, wenn ihr ein entsprechendes schriftliches Ersuchen vorliegt, aus dem sich ergibt, zu welchem Zweck und an wen die Daten weiterübermittelt werden sollen.

25.3 Zu § 25 Abs. 4

Es obliegt der nichtöffentlichen Stelle, die nach Satz 1 notwendige Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

§ 26

**Datenübermittlung
an Behörden anderer Staaten
und an zwischenstaatliche Stellen**

(1) An Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen können Daten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit die ersuchende Stelle an der Übermittlung ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt, der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden. § 25 gilt entsprechend. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(2) Vor der Übermittlung ist die Einwilligung des Betroffenen erforderlich, es sei denn, daß dadurch der mit dem Übermittlungsersuchen verfolgte Zweck oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde. Die Übermittlung kann auch ohne Einwilligung erfolgen, wenn die Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt.

(3) Die Verpflichtung, im Rahmen völkerrechtlicher Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, Daten zu übermitteln, bleibt unberührt.

26. Zu § 26

26.1 Zu § 26 Abs. 1

26.1.1 Die ersuchende Stelle hat das *berechtigte Interesse an der Übermittlung* der Daten glaubhaft darzulegen und schriftlich zu begründen. Der Verwendungszweck, der sich aus der schriftlichen Begründung ergibt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2), muß die Datenübermittlung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen rechtfertigen.

26.1.2 Ein *schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Übermittlung* seiner Daten ist anzunehmen, wenn mit einer Datenübermittlung Nachteile, insbesondere Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Person, für ihn oder einen nahen Angehörigen verbunden wären, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Datenübermittlung stehen. Dabei muß sein Interesse nicht vor- oder gleichrangig sein. Sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist stets zu berücksichtigen. Das berechtigte Interesse der ersuchenden Stelle hat in jedem Fall zurückzutreten, wenn mit einer Datenübermittlung eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen verbunden wäre. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Asylberechtigten oder einen Asylbewerber (eine Person in einem noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren) handelt und eine Behörde des Herkunftsstaates um Datenübermittlung ersucht. Zum Verfahren vgl. § 13 Abs. 2 AZRG-DV.

26.2 Zu § 26 Abs. 2

Der mit dem Übermittlungersuchen verfolgte Zweck ist z.B. *gefährdet*, wenn anzunehmen ist, daß sich der Betroffene bei Kenntnis des Übermittlungersuchen und seiner Gründe Ansprüchen entzieht, die ihm gegenüber geltend gemacht werden.

§ 27
Datenübermittlung
an sonstige nichtöffentliche Stellen

(1) An sonstige nichtöffentliche Stellen können auf Ersuchen Daten über die aktenführende Ausländerbehörde, zum Zuzug oder Fortzug oder über das Sterbedatum des Betroffenen übermittelt werden, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. eines nach deutschem Recht gültigen Vollstreckungstitels,
 2. einer Aufforderung eines deutschen Gerichts, Daten aus dem Register nachzuweisen,
 3. einer Bescheinigung einer deutschen Behörde, aus der sich ergibt, daß die Daten aus dem Register zur Durchführung eines dort anhängigen Verfahrens erforderlich sind.
- § 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Vor der Datenübermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung liefe dem Zweck der Übermittlung zuwider. Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe dafür schriftlich niederzulegen. Willigt der Betroffene nicht ein, ist die Datenübermittlung unzulässig. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Empfänger eindeutig erkennen lassen. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(3) Eine Weiterübermittlung der Daten durch die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen ist unzulässig.

(4) Für die Datenübermittlung können Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben und eine Erstattung von Auslagen verlangt werden.

27. Zu § 27

27.1 Zur Frage, ob die Anhörung dem Zweck der Datenübermittlung zuwiderläuft, vgl. Tz. 4.3.2.

27.2 Zum Begriff der wesentlichen Gründe vgl. Tz. 4.4.1.

27.3 Die Aufbewahrung der Aufzeichnung erfolgt in derselben Art und Weise wie nach § 4 Abs. 4 (vgl. Tz. 4.4.2).

27.4 Zur Einleitung des datenschutzrechtlichen Kontrollverfahrens vgl. Tz. 4.4.3.

§ 29
Inhalt

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (VISA-Nummer),
2. die zuständige Auslandsvertretung,
3. die Grundpersonallen,
4. das Datum der Datenübermittlung.

(2) Aus Gründen der inneren Sicherheit werden bei Visaanträgen von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden können, zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Paßart, Paßnummer und ausstellender Staat gespeichert.

(3) Bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums nach § 58 Abs. 2 des Ausländergesetzes werden gespeichert:

1. die VISA-Nummer,
2. die entscheidende Behörde,
3. die Grundpersonallen,
4. das Datum der Datenübermittlung,
5. in Fällen des Absatzes 2 die dort bezeichneten Daten,
6. die Entscheidung über den Antrag.

29. Zu § 29 Abs. 1 Nr. 1

Die VISA-Nummer wird für jeden Antrag einer Person vergeben. Sie besteht aus einer sechsstelligen Kennzahl der jeweiligen Auslandsvertretung, einer fünfstelligen Fernschreibnummer, die von der Auslandsvertretung vergeben wird, und den letzten beiden Ziffern der Jahreszahl. Im Falle des § 29 Abs. 3 (Ausnahmevisum) tritt an die Stelle der fünfstelligen Fernschreibnummer eine fünfstellige Nummer, die die Registerbehörde vergibt.

§ 31
Allgemeine Vorschriften
für die Datenübermittlung

(1) Das Ersuchen um Übermittlung von Daten soll die Grundpersonallen des Betroffenen und die VISA-Nummer enthalten. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Personallen mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht. Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, sind zur Identitätsprüfung die Daten ähnlicher Personen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6 zu übermitteln. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(2) Die VISA-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register benutzt werden.

(3) Im übrigen gelten die §§ 8, 9, 10 Abs. 1 sowie die §§ 11 und 13 entsprechend.

31. Zu § 31 Abs. 1

Zur Frage, wann *Zweifel an der Identität* bestehen, vgl. Tz. 10.2.1.

**§ 32
Übermittlungsempfänger**

(1) Auf Ersuchen werden die Daten an folgende öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt:

1. die Grenzschutzdirektion und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen,
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
3. das Bundeskriminalamt,
4. die Landeskriminalämter,
5. die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen,
6. die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

(2) Auf Ersuchen werden die Daten an die am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergeleitet. Die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist unzulässig.

32. Zu § 32 Abs. 2

Zu den *Aufgaben der am Visaverfahren beteiligten Organisationseinheit* des Bundesverwaltungsamtes gehört in erster Linie die Unterstützung des Auswärtigen Amtes und der Auslandsvertretungen im Visaverfahren. In Erfüllung dieser Aufgabe übermittelt die beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes die Daten an das Auswärtige Amt oder an die Auslandsvertretungen.

§ 34

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Registerbehörde erteilt dem Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, unentgeltlich Auskunft. Der Antrag muß die Grundpersonalien enthalten. Die Registerbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an das Register übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(3) Sind die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen, den Polizeivollzugsbehörden oder den Staatsanwaltschaften an das Register übermittelt worden, ist die Auskunft über die Herkunft der Daten nur mit deren Einwilligung zulässig. Dasselbe gilt für die Auskunft über den Empfänger der Daten, soweit sie an die in Satz 1 bezeichneten Stellen oder an Gerichte übermittelt worden sind. Die Einwilligung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden. Die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen können ihre Einwilligung darüber hinaus unter den in § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 7 des BND-Gesetzes und § 9 des MAD-Gesetzes, bezeichneten Voraussetzungen versagen.

(4) Gegenüber dem Betroffenen bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung, wenn dadurch der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Begründung ist in diesem Fall zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niederzulegen und fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

34. Zu § 34

34.1 Zu § 34 Abs. 1

Zu § 15 AZRG-DV

Der nach Absatz 2 erforderliche *Identitätsnachweis* erfolgt bei Personen

- a) im Inland durch Beglaubigung der Unterschrift auf dem Auskunftsersuchen oder durch Vorlage eines amtlichen Ausweises bei persönlichem Erscheinen des Betroffenen bei der Registerbehörde,
- b) im Ausland durch Beglaubigung der Unterschrift auf dem Auskunftsersuchen durch die Auslandsvertretung oder eine Behörde des Herkunftsstaates, die zur Beglaubigung befugt ist.

Die Registerbehörde kann die Beglaubigung durch die Auslandsvertretung verlangen, wenn sie begründete Zweifel an einer ordnungsgemäßen Beglaubigung hat. Eine Beglaubigung ist nicht nötig, wenn der Bevollmächtigte ein bei einem inländischen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist. Soll die Auskunft an einen *Vertreter* (Bevollmächtigten) erteilt werden, muß die Unterschrift des Betroffenen auf der Vollmacht beglaubigt sein.

34.2 Zu § 34 Abs. 2

Die Entscheidung, ob die Auskunftserteilung unterbleibt, obliegt der Registerbehörde. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie die Stellungnahme anderer öffentlicher Stellen einholen.

Wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen könnten, hat sie die Stellungnahme der Stelle einzuholen, die die Daten übermittelt hat. Eine *Gefährdung der Aufgabenerfüllung* ist z.B. anzunehmen, wenn eine Maßnahme oder Entscheidung im Falle der Auskunftserteilung nicht mehr sachgerecht getroffen werden könnte.

34.3 Zu § 34 Abs. 4

Grundsätzlich bedarf eine Ablehnung der Auskunftserteilung einer Begründung. Eine *Gefährdung des mit der Ablehnung verfolgten Zwecks*, bei der die Auskunftserteilung unterbleibt, ist z.B. dann gegeben, wenn die Be-

gründung zur Folge hätte, daß die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Stelle, die die Daten übermittelt hat, nicht mehr gewährleistet wäre (Beispiel: Die Kenntnis der Begründung läßt auf die Durchführung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens schließen; dies soll dem Betroffenen zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Kenntnis gelangen).

34.4 Zu § 34 Abs. 5

34.4.1 Als *speichernde Stelle* im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur die Registerbehörde, sondern auch diejenige Stelle zu verstehen, die die Daten an die Registerbehörde zur Speicherung - auch im Wege der Direkteingabe - übermittelt hat.

34.4.2 Verlangt der Betroffene, daß die Registerbehörde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Auskunft erteilt, ersucht sie die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde um Stellungnahme. Diese hat gegebenenfalls die Stellungnahme der für die Sicherheit des betroffenen Landes zuständige Landesbehörde einzuholen. Die Registerbehörde erteilt die Auskunft nicht, soweit dadurch nach Mitteilung der obersten Bundesbehörde die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

§ 35

Berichtigung

Die Registerbehörde hat die nach den §§ 3 bis 5 und 29 gespeicherten Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

35. Zu § 35

Zum Begriff *berichtigen* vgl. Tz. 7.2.

§ 36
Löschung

(1) Die Registerbehörde hat Daten spätestens mit Fristablauf zu löschen. Bei der Datenübermittlung teilt die übermittelnde Stelle für sie geltende Lösungsfristen mit. Die Registerbehörde hat die jeweils kürzere Frist zu beachten. Eine Löschung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war.

(2) Die Daten sind auch unverzüglich zu löschen, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder die Registerbehörde nach der Speicherung seiner Daten erfährt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 davon ausgehen kann, daß auch andere öffentliche Stellen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen.

(3) Die Ausländerbehörden teilen der Registerbehörde vollzogene Einbürgerungen mit, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

36. Zu § 36

36.1 Zu § 36 Abs. 1

Eine *Speicherung* war *unzulässig*, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben, z.B. irrtümliche Zuordnung von Daten zu einem Datensatz.

36.2 Zu § 36 Abs. 1 und 2

§ 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes ist zu beachten. Danach sind im Rahmen einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 8 des Bundesarchivgesetzes die Daten vor der Löschung dem Bundesarchiv anzubieten und, sofern ihnen bleibender Wert i.S.d. § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt, zu übergeben.

36.3 Zu § 36 Abs. 3

Zuständig für die Mitteilung über *vollzogene Einbürgerungen* ist die aktenführende Ausländerbehörde. Bei der Mitteilung sind das Datum der Einbürgerung und die Behördenkennzahl der Staatsangehörigkeitsbehörde anzugeben, die über die Einbürgerung entschieden hat. Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden.

§ 37
Sperrung

- (1) Die Registerbehörde hat die Daten zu sperren, soweit
1. die Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Registerbehörde, der aktenführenden Ausländerbehörde oder der Stelle, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, festgestellt werden kann oder
 2. die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(2) Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrte Daten dürfen unter Hinweis auf den Sperrvermerk außerdem verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

37. Zu § 37

- 37.1 Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit der zu seiner Person gespeicherten Daten gegenüber der Registerbehörde, setzt diese sich mit der aktenführenden Ausländerbehörde oder der übermittelnden Stelle in Verbindung, um die Richtigkeit oder die Unrichtigkeit der bestrittenen Daten festzustellen. Gelingt diese Feststellung nicht innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt des Bestreitens an, versieht die Registerbehörde den gesamten Datensatz mit einem Sperrvermerk.
- 37.2 Handelt es sich bei den bestrittenen Daten um behördliche Entscheidungen, bezieht sich die Prüfung nur auf die Frage, ob die Entscheidung tatsächlich ergangen ist, nicht jedoch auf die Frage, ob die Entscheidung zu Recht ergangen ist. Entsprechendes gilt für Daten, die eine Überzeugung der übermittelnden Stelle wiedergeben, z.B. Einreisebedenken, Verdacht auf bestimmte Straftaten.
- 37.3 Die Bemühungen der Registerbehörde müssen sich auf einen vertretbaren Aufwand beschränken. Unvertretbar wäre z.B. für die Registerbehörde der Aufwand, amtliche Urkunden aus dem Herkunftsland des Betroffenen anzufordern.
- 37.4 Die Sperrung bewirkt, daß auf alle Übermittlungersuchen nur die Grundpersonalien, die weiteren Personalien und der Sperrvermerk übermittelt werden. Das gilt nicht für Übermittlungersuchen von Strafverfolgungsbehörden. Diese erhalten auch die gesperrten Daten übermittelt mit Aus-

nahme derjenigen, die nur zur Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert und deshalb gesperrt sind.

- 37.5 Eine Sperrung läßt die Übermittlungspflicht nach § 6 unberührt. Die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde zu Datensätzen mit Daten, die nach § 37 gesperrt sind, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 38

Unterrichtung beteiligter Stellen

(1) Die Registerbehörde hat im Fall einer Berichtigung, Löschung oder Sperrung den Empfänger der betreffenden Daten zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Sie hat auch diejenige Stelle zu unterrichten, die ihr diese Daten übermittelt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Löschungen bei Fristablauf.

38. Zu § 38

- 38.1 Die *Unterrichtung zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen* des Betroffenen ist erforderlich, wenn die Gefahr besteht, daß die unrichtigen oder bestrittenen Daten oder die Unkenntnis von der Löschung bei der übermittelnden Stelle oder bei Übermittlungsempfängern zu nachteiligen Maßnahmen geführt hat oder führen kann und die Unterrichtung geeignet sein kann, den Nachteil abzuwenden oder rückgängig zu machen.
- 38.2 *Schutzwürdige Interessen* des Betroffenen können verletzt sein oder werden, wenn unrichtige Daten über

- a) Aliaspersonalien,
- b) die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung,
- c) die Ausschreibung zur Zurückweisung,
- d) die Ausschreibung zur Zurückweisung TE,
- e) die Ausschreibung zur Festnahme,
- f) den Verdacht auf Straftaten,
- g) die Aus- und Durchlieferung oder
- h) ein Ausreiseverbot.

übermittelt worden sind.

38.3 *Berichtigungen* im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl solche, die die Registerbehörde nach § 35 vornimmt, als auch solche, die nach § 7 Satz 2 durch die Stelle erfolgen, die die Daten übermittelt hat.

Löschungen im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich solche nach § 36 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2.

Sperrung im Sinne dieser Vorschrift ist die Sperrung nach § 37. Eine Unterrichtung erfolgt im Fall der Sperrung nur, wenn der gesperrte Datensatz wenigstens eines der in Tz. 38.2 aufgeführten Daten enthält.

38.4 Die Unterrichtung der beteiligten Stellen durch die Registerbehörde erfolgt durch maschinell erstellte Mitteilungen, wenn der Registerbehörde bei einer Datenübermittlung bekannt wird, daß die Daten bereits bei der erstmaligen Speicherung unzutreffend waren und nunmehr berichtigt, gelöscht oder gesperrt wurden. Bei Folgemeldungen zu diesen Sachverhalten muß deshalb eindeutig erkennbar gemacht werden, ob es sich um eine Berichtigung oder Aktualisierung handelt (z.B. löst die Meldung "Ausreiseverbot unzutreffend; Datenübermittlung erfolgte irrtümlich" eine Unterrichtung an die beteiligten Stellen aus, daß die Speicherung dieses Sachverhaltes unzutreffend war und deshalb gelöscht wurde. Die Meldung "Ausreiseverbot aufgehoben" ist dagegen eine Aktualisierung, die keine Unterrichtungspflicht begründet).

38.5 In allen Fällen, in denen Verwaltungshandlungen nicht rückgängig gemacht oder geändert werden können, unterbleibt die Unterrichtung. Das gilt für Verwaltungshandlungen

- a) des Auswärtigen Amtes und der Auslandsvertretungen,
- b) anderer öffentlicher Stellen im Visaverfahren,
- c) des Bundesgrenzschutzes und anderer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden.

38.6 Die Unterrichtung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, erfolgt in allen Fällen, in denen Berichtigung, Löschung oder Sperrung nicht von ihr selbst veranlaßt wurden.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Begründung ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift.

24.05.96

Beschluß

des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das
Ausländerzentralregister und zur AZRG-Durchführungsverordnung
(AZR-VV)

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 beschlossen, der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes
mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zur Vorbemerkung/allgemein

Satz 2 der Vorbemerkung und die den einzelnen Bestimmungen der Verwal-
tungsvorschrift jeweils vorangestellten gesetzlichen Bestimmungen sind zu
streichen.

Begründung:

Die Streichung ist notwendig, da andernfalls bei jeder Änderung des Auslän-
derzentralregistergesetzes eine Änderung der AZR-VV erforderlich wäre.

2. Zu Tz. 4.4.1 und Tz. 26.1.2

- a) In Tz. 4.4.1 Satz 3
sind nach dem Wort "Asylberechtigten"
die Worte ", Kontingentflüchtlings, Flüchtlingen, deren Rechtsstellung im
Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention unanfechtbar festgestellt wurde,
Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländer-
gesetzes festgestellt wurden,"
einzufügen.

...

- b) In Tz. 26.1.2 Satz 5
sind nach dem Wort "Asylberechtigten"
die Worte ", einen Kontingentflüchtling, einen Flüchtling, dessen Rechts-
stellung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention unanfechtbar festge-
stellt wurde, eine Person, bei der die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des
Ausländergesetzes festgestellt wurden,"
einzufügen.

Begründung:

Zum Personenkreis der Flüchtlinge, denen der Schutz des § 26 Abs. 1 Satz 1 AZRG bei der Frage der Datenübermittlung an ausländische Stellen zugute kommt, gehören neben den Asylberechtigten und Asylbewerbern auch die Flüchtlinge im Sinne des Kontingentflüchtlingsgesetzes, sonstige Konventionsflüchtlinge und Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt wurden.

3. Zu Tz. 5.3.4 - neu -

Nach Tz. 5.3.3 ist folgende Tz. 5.3.4 anzufügen:

- "5.3.4 Für Suchvermerke der in § 20 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen sowie der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und der Staatsanwaltschaften ist im Hinblick auf die mit einem solchen Suchvermerk einhergehende starke Belastung des Betroffenen grundsätzlich eine Sperrung zu beantragen. Von einem diesbezüglichen Antrag kann nur dann abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse, den Suchvermerk im Rahmen von § 14 Abs. 2 anderen öffentlichen Stellen zugänglich zu machen, das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt."

Begründung:

Für den Betroffenen kann es belastend sein, wenn jede öffentliche Stelle aufgrund eines besonderen Ersuchens nach § 14 Abs. 2 Satz 2 AZRG erfährt, daß für Behörden des Sicherheitsbereichs ein Suchvermerk gespeichert ist. Bei nicht gesperrten Suchvermerken der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes, des Bundesnachrichtendienstes, der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften würde die Mitteilung der Behördenbezeichnung dazu führen, daß alle abfrageberechtigten Stellen Kenntnis davon erhalten, daß die genannten Behörden ein Interesse an der gesuchten Person haben.

Soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer solchen Datenübermittlung besteht, würden die betroffenen Personen hierdurch in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die Suchvermerke der Sicherheitsbehörden sollten daher für andere Behörden gesperrt werden. Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 AZRG ist dies aufgrund eines Antrages möglich. Daran anknüpfend sind die Sicherheitsbehörden durch die Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 5 AZRG - Tz. 5.3.4 (neu) - zu verpflichten, grundsätzlich eine Sperre zu beantragen, und nur dann davon abzuweichen, wenn das öffentliche Interesse an einer Übermittlung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 AZRG das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt.

4. Zu Tz. 9.2 und Tz. 13.2.2

a) Tz. 9.2 ist wie folgt zu fassen:

"Ein Kontrollverfahren ist eingeleitet, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, das Bundesministerium des Innern, der Datenschutzbeauftragte eines Landes oder eine dazu befugte Stelle des Bundesverwaltungsamtes eine datenschutzrechtliche Kontrolle angekündigt hat oder eine die Aufzeichnung betreffende Anfrage einer dieser Stellen vorliegt. Dies gilt auch, wenn von einer betroffenen Person beim AZR zum eigenen Datensatz eine Eingabe vorliegt."

b) In Tz. 13.2.2 ist die Angabe "vgl. Tz. 4.4.3" durch die Angabe "vgl. Tz. 9.2" zu ersetzen.

Begründung:

"Kontrollverfahren" im Sinne von § 9 Abs. 2 AZRG ist nicht nur eine datenschutzrechtliche Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Bei Übermittlungen an Landesstellen oder durch Landesstellen kann auch ein von einem Landesbeauftragten für den Datenschutz eingeleitetes Verfahren durch die Löschung beeinträchtigt werden. Auch interne Kontrollverfahren werden durch § 9 Abs. 2 AZRG erfaßt.

5. Zu Tz. 12.1.4

In Tz. 12.1.4 ist folgender Absatz anzufügen:

"Eine im Einzelfall bestehende Gefahr ist zum Beispiel dann gegeben, wenn es sich um ausländische Gruppierungen handelt, deren Mitglieder nach Kenntnis der Ermittlungsbehörden Straftaten von erheblicher Bedeutung im In- oder Ausland verübt haben oder verüben."

Begründung:

Erläuterung der Gefahrenlage.

6. Zu Tz. 14

In Tz. 14 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Das besondere Ersuchen ist aktenkundig zu begründen."

Begründung:

Beim "besonderen Ersuchen" handelt es sich um eine gegenüber dem Regelfall verstärkte Übermittlungsanforderung, über die die Ausländerbehörde eine sachgerechte Entscheidung treffen muß. Diese Entscheidung wird gegenüber der Registerstelle durch eine Markierung kenntlich gemacht. Intern ist dieses Ersuchen jedoch nachprüfbar zu begründen.

7. Zu Tz. 14

Tz. 14 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text wird Tz. 14.1.
- b) Nach Tz. 14.1 ist folgende Tz. 14.2 anzufügen:

"14.2 Der ausdrückliche Antrag einer Stelle, für die ein Suchvermerk gespeichert wird, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung des Suchvermerks erfolgt, setzt im Hinblick auf die mit einem Suchvermerk in der Regel einhergehende Belastung des Betroffenen eine sorgsame Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und des öffentlichen Interesses an der Notwendigkeit voraus, den Suchvermerk allen öffentlichen Stellen ohne ausdrück-

liches Ersuchen zur Kenntnis zu bringen. Das öffentliche Interesse muß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegen."

Begründung:

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AZRG ist die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und ein entsprechendes Übermittlungersuchen vorliegt. Die Verantwortung dafür trägt allein die ersuchende Stelle. Der Übermittlungsempfänger braucht zuvor nicht feststellen, ob die Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, wenn die Stelle, für die der Suchvermerk gespeichert worden ist, ausdrücklich beantragt, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgen soll. Hierdurch besteht aber die Gefahr, daß in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen unverhältnismäßig eingegriffen wird. Die Möglichkeit der Antragstellung sollte deshalb auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Nur dann, wenn das öffentliche Interesse an der Notwendigkeit, den Suchvermerk allen öffentlichen Stellen zur Kenntnis zu bringen, das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt, ist ein Antrag im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 AZRG nach Tz. 14.2 (neu) zuzulassen.

8. Zu Tz. 22.3.2

In Tz. 22.3.2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Ein Widerruf oder eine nachträgliche Beschränkung der Ermächtigung ist durch die abrufende Stelle unverzüglich der Registerstelle mitzuteilen."

Begründung:

Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 AZRG überprüft die Registerbehörde die Zulässigkeit der Abrufe nur wenn dazu Anlaß besteht. Nach Satz 3 dürfen Abrufe von Daten nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde besonders ermächtigt worden sind. Solange also ein Widerruf oder eine Beschränkung einer Ermächtigung der Registerstelle nicht bekanntgemacht wurde, kann diese von der ihr obliegenden Prüfungspflicht keinen Gebrauch machen.